

EINGEGANGEN

19. JULI 2012

erl.

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

B 291/12-3

20. Juni 2012

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER

DDr. Hans Georg RUPPE und

Dr. Johannes SCHNIZER

als Stimmführer, im Beisein der Schriftführerin

Dr. Elke WILDPANNER,

in der Beschwerdesache der GEMEINDE WEILER, Walgaustraße 1, 6833 Weiler, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Paul Sutterlüty, Dr. Wilhelm Klagian, Dr. Claus Brändle und MMag. Josef Lercher, Marktstraße 4, 6850 Dornbirn, gegen den Bescheid des Landesagrarsenates Vorarlberg vom 27. Jänner 2012, Z LAS-210/0655, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.
- II. Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde in einer nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossenen Angelegenheit ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 2 StGG), Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG) und ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) sowie die Verletzung in Rechten wegen der Anwendung verfassungswidriger gesetzlicher Bestimmungen. Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der den angefochtenen Bescheid tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die behauptete Rechts-

verletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung von verfassungswidrigen gesetzlichen Bestimmungen als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat:

§ 35 Abs. 2 lit. d Vorarlberger Flurverfassungsgesetz 1951 wurde von der belangten Behörde bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung weder angewendet noch war sie zu ihrer Anwendung verpflichtet (vgl. ständige Rechtsprechung zur Präjudizialität von Gesetzen u.a. VfSlg. 14.078/1995).

Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin bedarf die Bestimmung des § 84 Abs. 1 Vorarlberger Flurverfassungsgesetz zu ihrer Verfassungskonformität keiner gesetzlichen Einbeziehung von Gemeindegutsgrundstücken in das Rechtsregime zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken. Eine gesonderte Regelung der Feststellung der Gemeindegutseigenschaft begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. VfSlg. 19.262/2010).

Die Angelegenheit ist auch nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG)



Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Loh

Schriftführerin:
Dr. WILDPANNER